

Interpellation Manuel Brandenburg, SVP, betreffend Vergabe von Alterswohnungen in der Stadt Zug

Antwort des Stadtrats vom 2. November 2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. September 2010 hat Gemeinderat Manuel Brandenburg, SVP, die „Interpellation zur Vergabe von Alterswohnungen in der Stadt Zug“ eingereicht. Er stellt darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

Frage 1

Anhand welcher Kriterien wurden freie Alterswohnungen vor dem 4. Mai 2010, also vor Erlass der zurzeit geltenden Richtlinien verteilt? Welches sind die wesentlichen Unterschiede zwischen den neuen Richtlinien und denjenigen vom 23. Mai 2006? Welches waren die Vergabekriterien vor Erlass der Richtlinien vom 23. Mai 2006?

Antwort

Die beiden Richtlinien unterscheiden sich in den materiell wesentlichen Bereichen wie folgt:

- Neu muss eine Person mindestens seit zehn Jahren in der Stadt Zug wohnen oder während zwanzig Jahren in Zug wohnhaft gewesen sein, damit ihr eine Alterswohnung zugeteilt werden kann. Nach den alten Richtlinien genügte ein aktueller Wohnsitz in der Stadt Zug.
- Neu gilt eine Altersuntergrenze von 75 Jahren, während früher das AHV-Alter massgebend war.

- Die früher nicht definierten Ausnahmen sind jetzt bestimmt mit „gesundheitliche Probleme“ und „Partnerschaftsfragen“.
- Neu sind ferner die Vergabekriterien bei einer Übernachtung: 1. gesundheitliche Dringlichkeit, 2. soziale Verhältnisse und 3. Effekt auf den Wohnungsmarkt.
- Gleich geblieben ist die Forderung, dass die betreffende Person fähig sein muss, einen Haushalt zu führen, allenfalls mit Unterstützung der Spitex.

Der Rechtsweg war schon mit den alten Richtlinien ausgeschlossen.

Frage 2

Gibt es zurzeit eine das Angebot übersteigende Nachfrage? Falls ja, wie stellt der Stadtrat die rechtsgleiche Zuteilung der Alterswohnungen sicher? Wie tritt der Stadtrat der Gefahr der Günstlingswirtschaft entgegen? Wird die Vergabep Praxis des SUS unter Stadtrat Andreas Bossard regelmässig überprüft? Von wem und in welchen Abständen wird die Vergabep Praxis überprüft?

Antwort

Zurzeit ist die Nachfrage nach Alterswohnungen grösser als das Angebot. Die rechtsgleiche Zuteilung der Alterswohnungen wird in erster Linie mit den Richtlinien gewährleistet, die der Stadtrat erlassen hat und an die sich das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit (SUS) hält. In diesem Zusammenhang ist auf Art. 5 der Bundesverfassung hinzuweisen:

¹ Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.

² Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

³ Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.

Eine regelmässige Überprüfung findet – wie übrigens auch bei der Vermietung der städtischen Wohnungen - nicht statt, aber sowohl die GPK wie auch die RPK haben jederzeit das Recht, die Vergabep Praxis zu prüfen.

Frage 3

Wie lange wartet man durchschnittlich nach erfolgter Anmeldung bis zum Bezug einer freien Alterswohnung?

Antwort

Zurzeit verfügt die Stadt Zug über 35 Alterswohnungen im Bergli in Zug und 33 in der Mülimatt in Oberwil. Durchschnittlich werden jährlich zwei bis drei Wohnungen frei, sodass die Wartefristen bei einer Warteliste (vor Ausschreibung Frauenstein-

matt) von über 100 Personen sehr lange sind (zum Teil bis zu 10 Jahren). Aussagekräftige Durchschnittswerte können nicht gemacht werden.

Für die 36 Alterswohnungen in der Frauensteinmatt sind rund 160 Bewerbungen eingegangen. Anmeldeschluss war der 30. November 2010; die Vergabe erfolgt im Januar 2011.

Frage 4

Gemäss Ziff. 2.4. der neuen Richtlinien kann das SUS unter Stadtrat Bossard bei „Partnerschaftsfragen“ von den vorgenannten Aufnahmebedingungen abweichen. Was versteht der Stadtrat unter dem Begriff „Partnerschaftsfragen“? Wie stellt der Stadtrat dessen rechtsgleiche Auslegung sicher?

Antwort

In Ziff. 2.4 der neuen Richtlinien steht: „Ausnahmen können gemacht werden bei gesundheitlichen Problemen oder Partnerschaftsfragen (z.B. Altersunterschiede bei einem Ehepaar)“. Mit der vom Interpellanten nicht zitierten Klammerbemerkung weisen die Richtlinien darauf hin, worum es geht: Ehepaare oder Paare, die in Partnerschaft leben, sollen die Möglichkeit erhalten zusammenzubleiben, wenn beispielsweise der/die jüngere Partner/in noch nicht 75 Jahre alt ist, der/die ältere der beiden aber eine Alterswohnung braucht.

Frage 5

Gemäss Ziff. 4.1 der neuen Richtlinien entscheidet das SUS bei einem Nachfrageüberschuss nach den Kriterien „gesundheitliche Dringlichkeit“, „soziale Verhältnisse“ und „Effekt auf den Wohnungsmarkt (Freiwerden von grösserem Wohnraum)“. Wer stellt die rechtsgleiche Anwendung der Kriterien sicher? Wie, von wem und in welchen zeitlichen Abständen wird die rechtsgleiche Anwendung überprüft?

Antwort

Vorauszuschicken ist, dass die Vergabe einer Alterswohnung kein abstraktes Rechtsgeschäft ist. Die alten Menschen, die sich für eine Alterswohnung bewerben, befinden sich in unterschiedlichsten Lebensverhältnissen, die sich praktisch nie miteinander vergleichen lassen. Diese Lebensverhältnisse müssen geprüft und gewichtet werden, damit letztlich ein vernünftiger und fairer Entscheid resultiert. Diese Entscheide bewegen sich in einem bestimmten Rahmen, aber eine absolute Gleichheit ist nicht erreichbar, weil sie gar nicht definiert werden kann.

Die Vergabe der Alterswohnungen wird von der Fachstelle Alter und Gesundheit vorbereitet. Der Departementschef und die Leiterin der Fachstelle fällen danach gemeinsam den definitiven Entscheid. Nach Bedarf werden Drittmeinungen, z. B. des Hausarztes, eingeholt.

Eine regelmässige Überprüfung der rechtsgleichen Anwendung findet nicht statt; aber – wie schon erwähnt – haben sowohl die GPK wie auch die RPK jederzeit das Recht, die Vergabepaxis zu prüfen.

Frage 6

Gemäss Ziff. 4.2. der neuen Richtlinien ist der Rechtsweg gegen den Vergabeentscheid des SUS von Stadtrat Andreas Bossard ausgeschlossen. Was sind die Gründe für den Ausschluss des Rechtsweges? Müssen entsprechende Entscheide in einem demokratischen Rechtsstaat nicht auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüft werden können?

Frage 7

Wie bringt der Stadtrat den Ausschluss des Rechtsweges in Einklang mit dem höherrangigen kantonalen Recht, welches in § 40 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes festhält, dass alle Entscheide von Behörden, welche dem Stadtrat unterstellt sind, beim Stadtrat angefochten werden können? Hat der Stadtrat diese Bestimmung übersehen?

Antworten zu den Fragen 6 und 7

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Alterswohnung. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz findet hier keine Anwendung. Die Stadtverwaltung vermietet die Alterswohnungen und die übrigen städtischen Wohnungen wie Private.

Würde freiwillig die Möglichkeit des Rechtsweges eingeräumt, wären alle vom Entscheid betroffenen Mitbewerber berechtigt, die Vergabe anzufechten. Eine Anfechtung würde in der Praxis bewirken, dass die Vergabe einer Alterswohnung rechtlich blockiert wäre, bis ein rechtskräftiger Gerichtsentscheid vorliegt. So würden unter Umständen wegen hängigen Rechtsverfahren mehrere, dringend benötigte Alterswohnungen trotz Wohnungsknappheit über Monate oder gar Jahre hinweg leer stehen. Kommt dazu, dass aus Gründen der Rechtsgleichheit dann auch bei der Vergabe der übrigen städtischen Wohnungen der Rechtsweg möglich sein müsste.

Frage 8

Wer innerhalb des Departements SUS ist zuständig für die Fällung von Ausnahmeentscheiden? Ist dies die Entscheidung von Einzelpersonen oder eines Gremiums? Falls ein Gremium zuständig ist: Nach welchen Kriterien ist dieses zusammengesetzt?

Antwort

Siehe Antwort zu Frage 5: Ausnahmeentscheide werden von der Fachstelle Alter und Gesundheit vorbereitet. Der Departementschef und die Leiterin der Fachstelle fällen danach gemeinsam den definitiven Entscheid. Nach Bedarf werden Drittmeinungen eingeholt.

Frage 9

Wie viele Ausnahmefälle für die Zuteilung von Alterswohnungen gab es in den letzten fünf Jahren und wie wurden diese begründet?

Antwort

Es gab eine Ausnahme im Jahr 2009. Vorübergehend wurde auf Vermittlung der Bürgergemeinde ein Schweizer Bürger, der noch nicht im AHV-Alter war, mit seinen zwei Kindern während ca. vier Monaten in einer Parterrewohnung der Mülimatt platziert. Damals war niemand Älterer bereit, diese nicht sehr begehrte Parterrewohnung zu beziehen.

Nach den neuen Richtlinien sind noch keine Ausnahmen bewilligt worden.

Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen und
- die Interpellation von Manuel Brandenburg, SVP, vom 21. September 2010 zur Vergabe der Alterswohnungen in der Stadt Zug als erledigt von der Geschäftsliste abzuschreiben.

Zug, 2. November 2010

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilage:

- Interpellation von Manuel Brandenburg vom 21. September 2010 betreffend Vergabe von Alterswohnungen in der Stadt Zug

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Pietro Ugolini, Departementssekretär, Tel. 041 728 22 01.